

# Campingplatz-Reglement

## I. Rechtsverhältnisse

### Art. 1

Die politische Gemeinde Diepoldsau, im folgenden «Vermieter» genannt, vertreten durch den Gemeinderat, und dieser wiederum durch die Strandbadkommission, vermietet für die Dauer eines Jahres oder eines kürzeren Zeitraumes Parzellen zum Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Zelten. Zielsetzung

### Art. 2

Das Mietverhältnis untersteht den Vorschriften dieses Campingplatz-Reglementes, im übrigen denjenigen des Obligationenrechts. Über die Anwendung und Auslegung des Campingplatz-Reglementes entscheidet der Gemeinderat abschliessend. Rechtsordnung

### Art. 3

Das Mietobjekt kann vorbehältlich anderer Abmachungen nach Abschluss des Mietvertrages bezogen werden. Damit unterstellt sich der Mieter in allen Teilen diesem Campingplatz-Reglement. Bezug des Mietobjektes

## II. Bestimmungen

### Art. 4

Der Campingplatz dient der Erholung und Entspannung. Jeder Mieter hat sich in diesem Sinne zu verhalten, alles zu tun oder zu unterlassen, was diese Ziele stören könnten. Maxime

### Art. 5

Der Mieter hat darauf zu achten, dass seine Nachbarn nicht durch Lärm (Radio, TV ...), schlechte Gerüche, Rauch usw. belästigt werden. Während folgenden Zeiten hat absolute Ruhe zu herrschen: Ruhezeiten  
12.00 - 14.00 Uhr  
22.00 - 07.00 Uhr  
Sägen und Holzspalten nur von 10.00 - 11.00 Uhr.

Art. 6

Ordnung Jeder Mieter hält die ihm zugewiesene Parzelle selber in Ordnung. Er bemüht sich um die gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt im Umgang mit den gemeinschaftlichen Anlagen (sanitäre Anlagen, Strandbad). Er ist hierbei auch verantwortlich für Gäste und Minderjährige.

Art. 7

Gebrauch des Mietobjekts Ferner verpflichtet sich der Mieter, die Mietsache zu keinem anderen als zum vertraglich vereinbarten Zweck zu gebrauchen. Der Betrieb eines Gewerbes und die Weitervermietung sind untersagt. Der Mieter haftet auch während seiner Abwesenheit für die Erfüllung seiner Pflichten.

Art. 8

Haustiere Die Haltung von Haustieren auf der gemieteten Parzelle wird auf Zusehen hin gestattet. Hunde sind an der Leine zu halten. Der Vermieter behält sich ausdrücklich das Recht vor, jederzeit ein generelles Verbot der Haustierhaltung zu erlassen. In der Badeanlage besteht ein generelles Zutrittsverbot für Haustiere.

Art. 9

Abfallentsorgung Abfälle sind nach den jeweiligen Vorschriften des Reglementes für die Abfallbeseitigung der Politischen Gemeinde Diepoldsau bereitzustellen und zu dem hierfür bestimmten Lagerungsort zu legen. (Zur Zeit Gebührensäcke oder Gebührenkleber).

Art. 10

Parkieren von Fahrzeugen Auf dem eigenen Campingplatz dürfen Fahrzeuge parkiert werden. Für das Parkieren können die Parkplätze ausserhalb des Campingareals benutzt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen fest zugeteilten Parkplatz. Das Anhalten im Campingareal für den Materialumschlag ist für kurze Zeit gestattet. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Von 22.00 bis 08.00 Uhr ist jeglicher Fahrzeugverkehr (auch für den Materialumschlag) auf dem Campingareal verboten. Ausnahmen gelten einzig für Notfälle.

Art. 11

Waschverbot Fahrzeuge Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen aller Art auf dem Areal des Campingplatzes ist grundsätzlich verboten.

Art. 12

Das Betreten einer fremden Parzelle ohne Einwilligung des betreffenden Mieters ist verboten.

Betreteten fremder Parzellen

Art. 13

Der Vermieter übergibt vor Saisonbeginn an folgende Personen Saisonkarten, welche im Mietzins inbegriffen sind:  
Mieter und Ehepartner oder Partner sowie deren ledige Kinder.  
Alle übrigen Personen gelten als Besucher und haben beim Betreten der Badeanlagen die jeweils gültigen Eintrittstaxen zu entrichten.

Benützung der Badeanlagen

Art. 14

Der Mietzins wird durch den Gemeinderat bestimmt und jährlich neu angesetzt.  
Die laufende Jahresmiete ist am 1. Mai zur Zahlung fällig. Die Nichtjahresmieter haben die Miete jeweils am Vorabend vor dem Verlassen des Platzes zu bezahlen.  
Der Mieter, der seinen Platz vor Ablauf der Mietzeit verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Miete.

Mietpreis und Mietdauer

Die Campingbetriebszeit (Campingsaison) dauert in der Regel vom 1. April bis 31. Oktober. Der Campingwart kann andere Zeiten festlegen. Die Besitzer haben die Möglichkeit, die Campingwagen auf Ihrem Platz auf eigene Verantwortung zu überwintern.

Mit dem Aufenthalt kann kein Wohnsitz nach Art. 23 ZGB begründet werden.

Art. 15

Der Verteilkasten ist bestimmt für die Stromzuführung zu Kochherd, Licht, Radio, Fernseher und Kühlschrank.  
Das Erstellen der Leitung vom Verteilerkasten bis zum Campingwagen ist Sache des Mieters und hat gemäss Anweisungen des Vermieters zu erfolgen.  
Jeder Campingwagen muss mit einem Stromzähler ausgerüstet werden. Die Stromrechnung wird jährlich den Mietern durch den Campingwart in Rechnung gestellt. (Tarif: Einfachtarif + Grundpreis Fr. 4.— pro Monat x 12).  
Sämtliche Elektroinstallationen dürfen nur durch einen konzessionierten Installateur ausgeführt werden.  
Für Schäden an den Anlagen des Vermieters und von Drittpersonen wegen Missachtung dieser Vorschrift haftet der Mieter.

Elektrische Installationen

### III. Bau und Unterhalt

#### Art. 16

Einteilung Der Vermieter bestimmt Grösse und Grenzen der Campingparzellen. Die Zuteilung erfolgt durch den Campingwart.

#### Art. 17

feste Bauten Auf jeder Parzelle darf ein Wohnwagen mit Vorzelt, Wohnmobil oder ein Wohnzelt nach Anweisung des Campingwartes aufgestellt werden. Weitergehende, feste Vor- und Anbauten bedürfen einer Bewilligung des Vermieters. Baugesuche mit Ausführungsplänen sind jeweils bis spätestens 30. November der Strandbadkommission einzureichen.

#### Art. 18

Ausnützung Die Ausnützung darf 40 % der Parzellenfläche nicht übersteigen. In die Ausnützungsberechnung werden Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Vorzelte, offene Vordächer und feste Anbauten mit eingerechnet.

#### Art. 19

Bodenabdeckungen Das Verlegen von Holzrosten oder leichten Kunststeinplatten ist soweit erlaubt, als sie mit blosser Muskelkraft wieder entfernt werden können.

#### Art. 20

Zusatzbauten Gestattet ist das Aufstellen einer Materialkiste in der maximalen Grösse von: Länge 1.50 m; Breite 1.00 m; Höhe 1.00 m. Mobile Gartengrills sind gestattet. Bestehende Gartengrills sind auf zu sehen hin.

#### Art. 21

Bepflanzung Auf den Parzellen ist es gestattet, Blumenrabatten anzulegen und Zwergziersträucher zu pflanzen. Die Höhe darf zu Saisonbeginn für Ziersträucher und für Lebhäge 1.50 m nicht überschreiten. Der Vermieter behält sich vor, selber Bäume und Sträucher zur Gestaltung der Gesamtanlage zu setzen und höher zu ziehen.

#### Art. 22

Rasenpflege Der Rasen wird von jedem Mieter selber gepflegt.

Das Rasenmähen ist von 12.00 - 14.00 Uhr und von 20.00 - 09.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.  
Der Rasenschnitt muss selbst entsorgt werden.

Art. 23

Bau- und Reparaturarbeiten sind in den Monaten April bis Oktober auszuführen. Reparaturen

Art. 24

- Gegenüber der Parzellengrenze ist allseits ein Abstand von mind. 0.50 m einzuhalten Feste Vor- und Anbauten sowie Überdachung
- Der Wohnwagen darf nicht verkleidet werden
- Parabolspiegel dürfen die Traufhöhe nicht überragen
- max. Giebelhöhe des Wohnwagens 3.10 m zuzüglich 30 cm Dachaufbau und Isolation

Art. 25

Der Campingwart / Bademeister übt die Aufsicht über den Campingplatz aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen. Aufsicht

Art. 26

Der ganzjährige Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien (Mieter / Vermieter) auf jedes Jahresende per 31. Dezember ohne Begründung und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat an den Gemeinderat Diepoldsau zu erfolgen. Verletzt der Mieter trotz Mahnung dauernd seine Pflichten (namentlich Ordnung, Ruhe, Sauberkeit etc.) oder gibt sein Verhalten sonstwie zu berechtigten Klagen Anlass, kann der Vermieter die sofortige Auflösung des Mietvertrages nebst Schadenersatz verlangen (Art. 261, Absatz 2, OR).  
Bei Meinungsverschiedenheiten unter Mietern, die den Campingbetrieb betreffen, entscheidet der Campingwart, letztinstanzlich der Gemeinderat.  
Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Campingwart entscheidet die Strandbadkommission (Gemeinderat) abschliessend. Kündigungsrecht / Auflösung

Art. 27

Das neu in Kraft tretenden Campingreglementes zuwiderlaufende Regelungen, insbesondere bereits vorhandener Bauten, Bauteile etc., werden in bestehendem Zustand geduldet bis zur allfälligen Vertragserneuerung, sofern der Mangel nur durch unverhältnismässigen Aufwand beseitigt werden kann. Übergangsbestimmungen

Dasselbe gilt, wenn die sofortige Anpassung an die neue Ordnung für den Mieter eine grosse Härte bedeutet.

Art. 28

Die Campingordnung für den Campingplatz beim Strandbad vom 19.4.1977 wird aufgehoben.

Aufhebung  
bisherigen  
Rechtes

Art. 29

Dieses Reglement tritt am 17. Februar 1998 in Kraft.

Schluss-  
bestimmungen

Diepoldsau, 17. Februar 1998 / 22. September 1998 / 4. Januar 2005

Gemeinderat Diepoldsau  
Der Gemeindepräsident

Rolf Eyer  
Der Ratsschreiber

Roland Wälter

Nachtrag

4.1.2005 / Tr. 4

